
RECHTSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Adressübermittlung von Tourismusverbänden – Datenschutzgesetz 2000 (DSG)

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Übermittlung von Adressmaterial unterliegt den **Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000**. Die unten angeführten Punkte heben die wesentlichen für Tourismusverbände zu berücksichtigenden Bestimmungen hervor.

2. Verarbeitung von Anfrageadressen

Die Verarbeitung der einlangenden Gästeadressen durch den Tourismusverband ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich hierbei um eine sogenannte **Standardverarbeitung** handelt, bei der die Beeinträchtigung der Interessen des Anfragenden schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil es sich um Fälle des täglichen Lebens handelt, bei denen jedermann damit rechnen muss, dass seine Daten in bestimmte Datenverarbeitungen einfließen.

3. Übermitteln von Adressdaten

Während also die Verarbeitung der Daten unproblematisch und datenschutzrechtlich zweifelsfrei gedeckt ist, ist bei der Frage der Zulässigkeit der Übermittlung (also der Weitergabe der Adressen an Hotels oder andere Unternehmen) differenzierter vorzugehen. Insbesondere ist dabei auf die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen** (= Anfragenden) zu achten.

Im Gegensatz zu den Regelungen im alten Datenschutzgesetz wo eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Betroffenen gefordert war, **reicht** dazu **nach dem DSG 2000 unter Umständen die stillschweigende Zustimmung aus**. Allerdings muss wirklich genau geprüft werden, ob man eine derartige stillschweigende Zustimmung des Gastes annehmen darf. Da es allgemein bekannt ist, dass sich ein Tourismusverband aus den einzelnen Betrieben eines Ortes zusammensetzt, ist grundsätzlich von der

Zustimmung des Anfragenden zur Weitergabe seiner Adresse an einzelne Betriebe auszugehen.

So dürfen konkrete Anfragen betreffend einen Betrieb natürlich an diesen weitergegeben werden. Aber auch allgemein gehaltene Anfragen an den Verband können – je nach Konkretisierungsgrad – an die entsprechenden Anbieter weitergegeben werden. Fragt beispielsweise ein Gast um eine Ferienwohnung im betreffenden Ort für einen bestimmten Zeitraum an, so liegt seine stillschweigende Zustimmung vor, dass sämtliche Anbieter von Ferienwohnungen im Ort die Adresse dieses potentiellen Gastes erhalten. Ist die Anfrage noch allgemeiner gehalten und bezieht sich beispielsweise auf „ein Quartier im Ort A“ für einen bestimmten Zeitraum, so ist es zulässig die entsprechende Adresse an sämtliche Beherberger im Ort A weiterzugeben. Hinzuzufügen ist allerdings, dass ein **genereller Datenabgleich** – also die Weitergabe sämtlicher Daten ohne der oben beschriebenen Selektion – zwischen dem Tourismusverband und seinen Mitgliedern **dennoch unzulässig** ist.

Auch wenn die Datenübermittlung im Verhältnis zwischen dem Tourismusverband und seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden stillschweigenden Zustimmung des Anfragenden nicht besonders problematisch ist, sollte bei gesteuerten Aktionen des Verbandes auf der **Rückantwortkarte** dennoch mit folgendem Satz die ausdrückliche, **schriftliche Zustimmung** des Anfragenden zur Übermittlung eingeholt werden:

„Ich stimme der Übermittlung meiner Adresse an touristische Anbieter in Oberösterreich zu“

Ohne eine derartige Zustimmung des Anfragenden ist insbesondere die Datenübermittlung **zwischen touristischen Organisationen** auf verschiedenen Ebenen **unzulässig**. Das gilt auch für die Datenübermittlung an den bzw. vom Oberösterreich Tourismus und selbstverständlich im Verhältnis zwischen einzelnen Verbänden.

Jedenfalls **unzulässig** ist die **Übermittlung von Adressdaten an branchenfremde, nicht im Tourismus tätige, Unternehmen.**

August 2005